



Regelungen für das Fahren mit Wassermotorrädern auf Seeschiffahrtsstraßen

Bei Nacht (Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang), bei verminderter Sicht (weniger als 1000 Meter) darf nicht mit einem Wassermotorrad gefahren werden.

Die Wassermotorradfahrer haben allen anderen Fahrzeugen auszuweichen.

Wassermotorradfahrer müssen ihre Geschwindigkeit so einrichten und einen so großen Abstand einhalten, dass sie bei der Vorbeifahrt weder Personen gefährden oder die übrige Schifffahrt behindern noch Anlagen beschädigen.

Vor Stellen mit erkennbarem Badebetrieb darf ausserhalb des Fahrwassers in einem Abstand von weniger als 500 m von der jeweiligen Wasserlinie des Ufers eine Höchstgeschwindigkeit durch das Wasser von 8 km/h (4,3 kn) nicht überschritten werden.



Hinweise

Zum Führen von Wassermotorrädern mit mehr als 11,03 kW sind - je nach Fahrtbereich - die Sportbootführerscheine -See bzw. -Binnen erforderlich.

Auf dem Wassermotorrad müssen gut lesbare **amtliche Kennzeichen** angebracht sein, die von einem **Wasser- und Schifffahrtsamt** zugeteilt werden (z.B. HB-G 15).

Als **ziehendes Fahrzeug** beim **Wasserskilaufen** darf ein Wassermotorrad nur eingesetzt werden, wenn es:

- ausreichend Platz für den Beobachter bietet,
- über ausreichend Platz oder Einrichtungen verfügt, um im Notfall einen Wasserskiläufer retten zu können,
- kippstabil ist und
- sein **Typ** in der **amtlichen Liste** des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung aufgeführt ist.

... noch Fragen? Wir beraten Sie gerne!

Polizei Bremen
Wasserschutzpolizei des Landes
Senator-Borttscheller-Straße 1b 27568 Bremerhaven
www.polizei.bremen.de

Ansprechpartner:

Sportschifffahrt Bremen
Tel.: 0421 / 362-12925

E-Mail: Sportschifffahrt@Polizei.Bremen.de

© Polizei Bremen, PSt 12, Vers. 11/2019



Wassermotorräder



**Wasserschutzpolizei
des Landes**

Bremen. Aber sicher!

Stand 11/2019

Freigegebene Strecken auf der Binnenschiff-
fahrtsstraße Weser, unterhalb von Petershagen,
auf denen das Fahren mit Wassermotorrädern
erlaubt ist:

1. km 293,70 bis 296,00 Raum Stendern
2. km 326,65 bis 327,40 Raum Eissel
linke Stromseite in einer Breite von 40 m
vom Ufer; nur von April bis Oktober:

Freitag, Sonntag und an Feiertagen
von 10:00 bis 13:00 Uhr und
von 15:00 bis 19:00 Uhr;

Samstag
von 10:00 bis 13:00 Uhr und
von 15:00 bis 20:00 Uhr

Beide Strecken sind durch das blaue Tafelzeichen
E.22 „Fahrerlaubnis für Wassermotorräder“ ge-
kennzeichnet.



Merke:

Das Wassermotorradfahren ist nur auf besonders
freigegebenen Wasserflächen erlaubt, die mit Ta-
felzeichen E.22 gekennzeichnet sind. Außerhalb
dieser Wasserflächen dürfen Wassermotorräder
nur unter einem klar erkennbaren Geradeauskurs
gefahren werden (sogenannte Touren- oder Wan-
derfahrten) Schleusen dürfen nur bei Erfüllung der
Schleusenbedingungen befahren werden. Hierzu
muss man unter anderem das Wassermotorrad wäh-
rend der Schleusung festmachen können.

**Regelungen für das Fahren mit Wassermotorrä-
dern auf Binnenschiffahrtsstraßen**

Das Führen von Wassermotorrädern ist nur in der
Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr, jedoch nicht vor
Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang, und
nur bei guter Sicht (mehr als 1000 Meter) und nur zu
den durch zusätzliche Schilder gegebenenfalls fest-
gelegten Zeiten erlaubt.

Die Fahrzeugführer dürfen durch ihre Fahrweise kei-
nen anderen gefährden, die übrige Schifffahrt nicht
behindern und andere Fahrzeuge, Ufer- oder Rege-
lungsbauwerke, schwimmende oder feste Anlagen,
Schiffahrtszeichen und Ufervegetation nicht beschä-
digen.

Die Fahrzeugführer haben dazu die Geschwindigkeit
ihrer Fahrzeuge rechtzeitig im erforderlichen Maße
zu verringern und bei der Vorbeifahrt einen ausrei-
chenden Abstand, der 10 Meter nicht unterschreiten
darf, einzuhalten.

Der Motor muss sich beim Überbordgehen des Fah-
rers entweder automatisch abschalten oder automa-
tisch auf kleinste Fahrstufe zurückschalten, wobei das
Wassermotorrad eine Kreisbahn einschlagen muss.

Fahrzeugführer und Begleitpersonen müssen
Schwimmhilfen nach DIN EN 393 tragen oder solche,
die auf andere Weise einen Auftrieb von mindestens
50 Newton gewährleisten.

Wassermotorräder dürfen nur auf befestigten Zugän-
gen, wie Slipanlagen oder Rampen, oder mittels ge-
eigneter Kranvorrichtungen zu Wasser gelassen oder
aus dem Wasser herausgenommen werden.

Auf Seeschiffahrtsstraßen außerhalb des Fahr-
wassers ist das Wassermotorradfahren grund-
sätzlich erlaubt.

Gemäß den Bekanntmachungen der Wasser- und
Schifffahrtsdirektion Nordwest ist auf der Seeschiff-
fahrtsstraße Weser das Wassermotorradfahren
außerhalb des Fahrwassers auf folgenden Was-
serflächen verboten:

1. vor den Hafenanlagen von Bremerhaven
2. vor den Hafenanlagen Blexen Titananleger
bis zur Union Pier Nordenham
3. vor den Hafenanlagen Klippkanne bis
Brake (km 39,0)
4. zwischen km 27,3 (Tonnenpaar 109/112)
und der Eisenbahnbrücke in Bremen (Gren-
ze der Seeschiffahrtsstraße)

Merke:

Auf den übrigen Seeschiffahrtsstraßen Hun-
te, Lesum und Wümme sowie auf sämtlichen
Gräben und Seen der Stadtgemeinde Bre-
men ist das Wassermotorradfahren verboten.